

3) Die Wählerlisten müssen binnen zehn Tagen nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, spätestens am Montag, den 31. Januar ds. Js., vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, bis Montag, den 7. Februar ds. Js. einschließlich, auf dem Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen drei Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, somit spätestens am Donnerstag, den 10. Februar ds. Js., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahlen sind genau am dreißigsten Tag nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt, also

am Samstag, den 19. Februar 1910,

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Mittwoch, den 16. Februar ds. Js. zu erfolgen.

6) Die Ortsvorsteher haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, daß die Ausrüstung der Wahllokale den Anforderungen des Art. 14 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes und den §§ 13, 15 und 16 der Vollzugsverfügung entspricht, daß insbesondere die Absonderungsvorrichtungen in der vorgeschriebenen Weise und in genügender Anzahl vorhanden, und daß die zu benützendenden verdeckten Wahlurnen nach ihrer Größe und Beschaffenheit ein ungehindertes Einlegen der sämtlichen amtlichen Wahlumschläge des Abstimmungsbezirks zulassen. Auch haben die Ortsvorsteher für die Aufstellung der mit der Verteilung der amtlichen Wahlumschläge im Wahllokal zu beauftragenden Personen (Amtsdiener, Polizeidiener u. dergl.) Vorsorge zu treffen und sich durch Nachzählen der Umschläge davon zu überzeugen, daß amtlich gestempelte, mit keinem sonstigen Kennzeichen versehene Umschläge in einer der Zahl der Wahlberechtigten entsprechenden Anzahl vorhanden sind.